Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 365 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 05.02.2009

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 18.12.2008

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund wurde geändert.

Der vollständige Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Mitteilungen des
Studentenwerks Dortmund AöR

Dortmund, 19.12.2008

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 18.12.2008 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der
- Technischen Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn (ausgenommen Studierende, die sich an externen Einrichtungen auf einen Abschluss der Fachhochschule Südwestfalen vorbereiten.)

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.
Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr.3 und Abs. 5 StWG wird ab dem 01.03.2009 – Semesterbeginn Sommersemester 2009 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund – sowie ab dem 01.04.2009 – Semesterbeginn für die Technische Universität Dortmund - auf 68,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig
a) mit Einschreibung,
b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.
Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student / die Studentin eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule auf der Grundlage dieser Beitragsordnung. Anträge auf Erstattung sind an die jeweilige Hochschule zu richten, bei der die Zahlung erfolgt ist.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation, Exmatrikulation aufgrund des nachgewiesenen Wechsels an eine andere Hochschule bis zum 15.4. bzw. 15.10. (der Nachweis hat durch Vorlage des Zulassungsbescheids und der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule bei der bisherigen Hochschule zu erfolgen)_oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20. Dezember 2006 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 18.12.2008.

Dortmund, den 19.12.2008

gez.
Dr. Roland Kischkel
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Rainer Niebur
Geschäftsführer